

(2) Lehrkräfte, die in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen ohne pädagogische Ausbildung (ohne Lehrgang an einem Institut für Berufsschullehrer-ausbildung bzw. nur mit einem Kurzlehrgang) in den Berufsschuldienst übernommen wurden bzw. werden, die aber eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen, sind ebenfalls in Gruppe B 3 einzustufen.

(3) Berufsschullehrer, die mit mehr als zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden [^]Naturwissenschaften unterrichten und die in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen genannten Qualifikationsmerkmale besitzen, werden ebenfalls nach Gruppe B 3 vergütet.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe B 1 —

§ 5

(1) Nach der Gruppe B 4 werden die Berufsschullehrer vergütet, die eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen und die außerdem die 2. Lehrerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung werden nach Gruppe B 4 vergütet, wenn sie mehr als zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden Fachunterricht erteilen.

(3) Berufsschullehrer, die mit mehr als zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden in Naturwissenschaften unterrichten und sonst die Bedingungen dieser Gruppe erfüllen, werden ebenfalls nach der Gruppe B 4 vergütet.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe B 5 —

§ 6

Nach der Gruppe B 5 werden Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer bzw. agrotechnischer Ausbildung und mit erfolgreich abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung vergütet.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe CI —

§ 7

Assistenten werden nach den Gruppen A 1 bis B 5 der Tabelle I vergütet, wobei ihre Einstufung unter Beachtung von §§ 1 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung erfolgt.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe C 2 —

§ 8

(1) Nach Gruppe C 2 werden Dozenten und Sektorenleiter vergütet, die die 2. Lehrerprüfung abgelegt haben und keine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung nachweisen können.

(2) Dozenten und Sektorenleiter, die auf Grund spezieller Kenntnisse ohne 2. Lehrerprüfung eingesetzt wurden, werden ebenfalls nach Gruppe C 2 vergütet.

(3) Nach Gruppe C 2 werden Dozenten für Gesellschaftswissenschaften und Sektorenleiter für Gesellschaftswissenschaften, Sport und kulturelle Erziehung vergütet, die eine Schule einer gesellschaftlichen Organisation bzw. eine Schule für Körperkultur mit einer Dauer bis zu einem Jahr

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe C 3 —*

§ 9

(1) Nach Gruppe C 3 werden Dozenten und Sektorenleiter vergütet, die die 2. Lehrerprüfung und eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen.

(2) Dozenten und Sektorenleiter, die auf Grund spezieller Kenntnisse ohne 2. Lehrerprüfung eingesetzt wurden, die aber eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung besitzen, werden ebenfalls nach Gruppe C 3 vergütet.

(3) Nach Gruppe C 3 werden Dozenten für Gesellschaftswissenschaften und Sektorenleiter für Gesellschaftswissenschaften, Sport und kulturelle Erziehung vergütet, die eine Schule einer gesellschaftlichen Organisation bzw. eine Schule für Körperkultur mit einer Dauer von ein bis zwei Jahren besucht haben.

Zu § 1 der Verordnung — Gruppe C 4 —*

§ 10

(1) Nach Gruppe C 4 werden Dozenten und Sektorenleiter vergütet, die eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen.

(2) Nach Gruppe C 4 werden Dozenten für Gesellschaftswissenschaften und Sektorenleiter für Gesellschaftswissenschaften, Sport und kulturelle Erziehung vergütet, die eine Schule einer gesellschaftlichen Organisation mit einer Dauer von über zwei Jahren besucht haben.

Zu § 1 der Verordnung

§ 11

(1) Als eine abgeschlossene ingenieurtechnische bzw. agrotechnische Ausbildung gilt die erfolgreich abgeschlossene Fachschul- oder Hochschulbildung (z. B. Ingenieur, Diplom-Ingenieur, staatlich geprüfter Landwirt). Prüfungen als Meister, Techniker, Steiger u. a. rechnen nicht zur abgeschlossenen ingenieurtechnischen bzw. agrotechnischen Ausbildung.

(2) Lehrkräfte, die sich durch Fernstudium oder den Besuch einer Abendschule qualifizieren und den Erfolg dieses Studiums durch eine gleichwertige Abschlußprüfung nachweisen können, sind in die ihrer Qualifizierung entsprechende Gruppe einzustufen.

(3) Berufsschulinspizienten und pädagogische Mitarbeiter beim Rat des Kreises bzw. beim Rat des Bezirkes — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — werden bis auf weiteres nach der „Verordnung vom 25. Januar 1951 zur vorläufigen Regelung der Vergütungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. S. 51) vergütet.

Zu § 2 der Verordnung — Abs. 1 Ziff. 3 — i

§ 12

(1) Für Berufsschullehrer an Gewerblichen, Landwirtschaftlichen, Kaufmännischen und Allgemeinen Berufsschulen werden die Zulagen dann gewährt, wenn mindestens 70 % der Schüler der Klassen, in denen sie unterrichten, in dem genannten Industriezweig bzw. in der Landwirtschaft in einem Ausbildungsverhältnis stehen und sie mehr als zwölf ihrer wöchentlichen Pflichtstunden in diesen Klassen